

Prüferbericht – Aufgabe C 2018

Ziel und Inhalt des Prüferberichts

Ziel des vorliegenden Prüferberichts ist es, den Bewerbern die Vorbereitung auf künftige Eignungsprüfungen (s. Artikel 6 (6) der Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung für zugelassene Vertreter) zu ermöglichen.

1. Einführung

In der diesjährigen Aufgabe ging es um Argumentationen zur Neuheit, zur erfinderischen Tätigkeit und zur Erweiterung des Schutzbereichs und in zweiter Linie darum, inwieweit sich die Wirksamkeit der Priorität auf die Neuheit auswirkte.

Im Schreiben des Mandanten war auf folgende relevante Aspekte hingewiesen worden:

- 1) Der Einspruch sollte im Namen des Unternehmens eingelegt werden.
- 2) Es wurde die Priorität einer deutschen Patentanmeldung beansprucht, die mit der in Anlage 1 angefügten europäischen Patentanmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung identisch war.
- 3) Anspruch 5 war während der Sachprüfung hinzugefügt worden.
- 4) Anlage 6 ist vom selben Anmelder wie Anlage 1 eingereicht worden.
- 5) Es wurden Angaben zum Rechtsstand von Anlage 6 gemacht.

Anlage 1, das mit dem Einspruch anzufechtende Patent, betraf eine Vorrichtung zum Durchfeuchten und Reinigen der Zitzen eines Milchtieres, ein Verfahren zum Melken eines Milchtieres sowie eine Durchfeuchtungsflüssigkeit. Es umfasste drei unabhängige Ansprüche.

Der unabhängige Anspruch 1 bezog sich auf die Vorrichtung zum Durchfeuchten und Reinigen der Zitzen eines Milchtieres außerhalb eines Melkroboters. Diese umfasste Durchfeuchtungsmittel zum Aufbringen einer Durchfeuchtungsflüssigkeit und mindestens eine rotierende Bürste, die so angeordnet ist, dass sie während des Aufbringens dieser Durchfeuchtungsflüssigkeit rotiert und gleichzeitig die Zitzen berührt. Der Gegenstand war in den abhängigen Ansprüchen 2 und 3 näher definiert.

Der unabhängige Anspruch 4 bezog sich auf das Verfahren zum Melken eines Milchtieres, das die folgenden Schritte in der folgenden Reihenfolge umfasste: Durchfeuchten der Zitzen des Tieres außerhalb eines Melkroboters, wobei mindestens zwei Liter einer Durchfeuchtungsflüssigkeit pro Tier verwendet werden, Markieren des Tieres außerhalb des Melkroboters, Einlassen des Tieres in den Melkroboter und Melken des Tieres. Dieser Gegenstand war im abhängigen Anspruch 5 näher definiert, der während der Sachprüfung hinzugefügt worden war und zwei Alternativen enthielt.

Der unabhängige Anspruch 6 betraf eine Flüssigkeit umfassend Wasser, Seife, Ethanol und einen Farbstoff, wobei die Konzentration des Farbstoffs 0,4 Volumenprozent betrug.

2. Allgemeine Anmerkungen

Punkte gab es für die Feststellung des wirksamen Datums eines jeden Anspruchs sowie für die Feststellung, welche Dokumente als wirksamer Stand der Technik für einen Angriff auf die Neuheit oder die erfinderische Tätigkeit bestimmter Ansprüche herangezogen werden können.

Alle zur Anfechtung des Patents erforderlichen Informationen waren den Anlagen (einschließlich Anlage 1 und Schreiben des Mandanten) zu entnehmen. Etwaige besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Erfindung waren von den Bewerbern außer Acht zu lassen (Regel 22 (3) ABVEP).

Die Anlagen enthielten neben den Anspruchsmerkmalen weitere relevante Informationen, z. B. Definitionen, technische Wirkungen, objektive technische Aufgaben, Begründungen und sonstige Hinweise. Anhand dieser Informationen ließen sich überzeugende Argumente entwickeln. So war in der diesjährigen Aufgabe z. B. der Hinweis, dass dem Tier durch das Markieren anhand geeigneter Mittel eine Information darüber zugeordnet wird, ob eine Durchfeuchtung bereits stattgefunden hat, in Anlage 1, Absatz [0018] enthalten. Durch Anführung dieses Absatzes ließ sich überzeugend darlegen, dass der besagte Schritt bereits in Anlage 3 und Anlage 5 offenbart war.

Dabei war die genaue Fundstelle im entsprechenden Dokument (also z. B. Absatz, Zeile, Anspruch oder Abbildung) anzugeben. Wurde im Stand der Technik zur Beschreibung

eines Merkmals ein anderer Begriff verwendet als im angefochtenen Anspruch, so war anhand der Informationen in den Anlagen zu erläutern, warum der Begriff dennoch dieselbe Bedeutung hatte.

Für jeden Angriff auf die erfinderische Tätigkeit musste anhand des Aufgabe-Lösungs-Ansatzes der nächstliegende Stand der Technik ermittelt werden. Bei der Begründung für die Wahl des nächstliegenden Stands der Technik waren der Zweck des angegriffenen Gegenstands und die Gründe anzugeben, warum die Offenbarung des gewählten Dokuments näher liegt als die der anderen Dokumente. Allgemeine, unbegründete Aussagen wie "Von Anlage X gelangt man am leichtesten zum Erfindungsgegenstand, weil sie die meisten Merkmale mit ihm gemeinsam hat" oder "Anlage X ist auf denselben allgemeinen Zweck gerichtet und ist daher der nächstliegende Stand der Technik" wurden nicht als überzeugende Begründung für die Bestimmung des nächstliegenden Stands der Technik gewertet.

In diesem Jahr offenbarten die Anlagen 2, 3 und 4 Vorrichtungen zum Durchfeuchten und Reinigen der Zitzen eines Milchtieres. Die Wahl des nächstliegenden Stands der Technik hätte beispielsweise damit begründet werden können, dass Anlage 4 als nächstliegender Stand der Technik für Anspruch 2 gelten kann, weil sie als einzige eine autonome Durchfeuchtungs- und Reinigungsvorrichtung offenbart, die auf einer Weide verteilte Tiere erreichen kann, und somit denselben Zweck verfolgt wie Anspruch 2.

Bei einem Angriff auf die erfinderische Tätigkeit waren das Merkmal bzw. die Merkmale eindeutig zu identifizieren, die den Anspruch vom nächstliegenden Stand der Technik unterscheiden. Mit diesem Merkmal bzw. diesen Merkmalen verbundene und im Patent beschriebene technische Wirkungen waren zu bestimmen, und es war die entsprechende Grundlage anzugeben, und zwar sowohl für die unabhängigen als auch für die abhängigen Ansprüche. Anhand der technischen Wirkungen mussten dann die zu lösende objektive technische Aufgabe bzw. die zu lösenden objektiven technischen Aufgaben ermittelt werden.

Zu einer vollständigen Antwort gehörte eine gezielte Argumentation, warum der Fachmann Dokumente kombinieren würde, z. B. in Form eines Verweises auf einen bestimmten Teil des jeweils anderen Dokuments, das sich auf denselben Zweck oder dieselbe objektive

technische Aufgabe bezieht. So war bei der diesjährigen Aufgabe für den Angriff auf den erfinderischen Charakter von Anspruch 2 auch Anlage 2 zu berücksichtigen. Für eine fundierte Argumentation musste also angeführt werden, dass sich Anlage 2 genau wie Anlage 4 darauf bezieht, dass Flüssigkeit anhand von Düsen auf die Zitzen aufgebracht wird (s. Anlage 2, Absatz [0008]).

Außerdem war bei der Begründung einer mangelnden erfinderischen Tätigkeit eingehend zu erläutern, wie und warum man durch Kombination der Lehren aus Dokumenten des Stands der Technik zum Anspruchsgegenstand gelangen würde. Allgemeine Aussagen (z. B. "Der Fachmann würde die Lehre der Dokumente ohne technische Hindernisse miteinander kombinieren") wurden generell nicht als überzeugende Begründung für die Kombination von Merkmalen aus bestimmten Dokumenten betrachtet. Eine mögliche Begründung für den Angriff auf Anspruch 2 der diesjährigen Aufgabe konnte z. B. lauten, dass die in Anlage 4 offenbarte Vorrichtung so ausgelegt ist, dass noch weitere Elemente eingebaut werden können (s. Absatz [0016]), wie etwa die Bürste aus Anlage 2. Außer für die im nachstehenden Lösungsvorschlag beschriebenen Angriffe wurden auch für andere glaubhafte, solide begründete Angriffe Punkte vergeben. So wurden z. B. für einen von Anlage 3 ausgehenden Angriff auf Anspruch 2 wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit Punkte vergeben, je nachdem wie er begründet war und insbesondere wenn dargelegt war, warum bestimmte Modifikationen vorgenommen würden.

Damit der Einspruch zulässig ist, müssen sowohl das angegriffene Patent als auch der Einsprechende angegeben sein. Auch die Zahlung der Einspruchsgebühr sollte vermerkt werden. Außerdem war zu beachten, dass der Einspruch in der Regel vom Unternehmen und nicht von der Person eingelegt wird, die das Schreiben des Mandanten unterzeichnet hat. In der diesjährigen Aufgabe war das im Schreiben des Einsprechenden so verlangt. Bei der Einhaltung dieser Formalien kann die Verwendung des vorgedruckten Einspruchsformblatts hilfreich sein.

Ein Antwortschreiben an den Mandanten wurde nicht erwartet.

3. Einspruchsschrift

Wirksames Datum der Ansprüche und Stand der Technik

Anhand der Informationen aus dem Schreiben des Mandaten und den Anlagen waren das wirksame Datum der Ansprüche und die Relevanz der einzelnen Dokumente des Stands der Technik in Bezug auf dieses Datum zu bestimmen.

Ansprüche 1, 2, 3 und 4 in der erteilten Fassung waren sowohl in der Prioritätsunterlage als auch in der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung enthalten, sodass diesbezüglich die Wirksamkeit der Priorität keinerlei Fragen aufwarf.

Anspruch 5 in der erteilten Fassung wurde im Prüfungsverfahren hinzugefügt und enthält zwei Alternativen, die getrennt zu behandeln waren. Die erste Alternative, das Aufbringen eines Konditionierungsgemischs auf die Zitzen, hat eine Grundlage in den Absätzen [0021], [0022] und [0023] der Anlage 1, die laut den Angaben im Schreiben des Einsprechenden auch in der Prioritätsunterlage enthalten waren. Die zweite Alternative, das Aufbringen eines Konditionierungsgemischs sowohl auf die Zitzen als auch auf das Euter, geht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus.

Im Falle des Anspruchs 6 war der Prioritätsanspruch insofern fraglich, als die in Anlage 1 angegebene deutsche Prioritätsunterlage – wie Anlage 6 belegt – nicht die erste Anmeldung im Sinne des Artikels 87 EPÜ war. Punkte wurden daher vergeben, wenn erkannt wurde, dass Anspruch 6 nur der Anmeldetag als wirksames Datum zusteht.

Anlage 6 gefährdet nicht das Prioritätsrecht von Anspruch 1, weil sie 1) nichts darüber aussagt, ob sich die Vorrichtung zum Durchfeuchten und Reinigen der Zitzen eines Milchtieres außerhalb eines Melkroboters eignet, und 2) nicht offenbart, dass die rotierenden Haarwalzen die Zitzen berühren, schon gar nicht während des Aufbringens der Durchfeuchtungsflüssigkeit, denn Absatz [0005] gibt lediglich deren Funktion an, nicht aber, wie diese ausgeführt wird, und Abbildung 1 ist schematisch.

Punkte gab es auch, wenn die Relevanz von Anlage 6 analysiert wurde. Dieses Dokument war kein Stand der Technik nach Artikel 54 (3) EPÜ, da laut dem Schreiben des Einsprechenden die Anmeldegebühr nie gezahlt wurde und dagegen kein Rechtsmittel mehr verfügbar war (Artikel 153 (5) und Regel 165 EPÜ). Angesichts des wirksamen Datums von Anspruch 6 ist Anlage 6 für diesen Anspruch jedoch Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ.

Anspruch 1

Es wurde ein Neuheitsangriff ausgehend von der Offenbarung der Anlage 2 erwartet. Verlangt war eine Argumentation über die Implikationen der Formulierung "*zum Durchfeuchten und Reinigen der Zitzen eines Milchtieres außerhalb eines Melkroboters*" und über die Eignung der in Anlage 2 beschriebenen Vorrichtung für diesen Zweck.

Wurde für den Angriff auf Anspruch 1 eine Kombination von Dokumenten herangezogen, auf die sich ein plausibler Angriff gegen einen der abhängigen Ansprüche wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit stützen konnte, so wurden die Punkte im Rahmen des betreffenden abhängigen Anspruchs vergeben.

Anspruch 2

Anlage 4 war als nächstliegender Stand der Technik anzusehen, weil sie eine autonome Durchfeuchtungs- und Reinigungsvorrichtung offenbart, die auf einer Weide verteilte Tiere erreichen kann, und folglich die geringsten strukturellen und/oder funktionellen Anpassungen erfordern würde. In den besten Antworten wurde erschöpfend erklärt, warum der Fachmann die Vorrichtung aus Anlage 4 durch Haarwalzen gemäß Anlage 2 modifizieren würde.

Die Vorrichtung aus Anlage 2 weist aufgrund ihrer Flüssigkeitsversorgung nicht die nötige Autonomie auf, sodass umfassende strukturelle Veränderungen erforderlich wären, um zum Gegenstand von Anspruch 2 zu gelangen.

Ein wesentliches Merkmal der Vorrichtung aus Anlage 3 ist die Optimierung des Stromverbrauchs, weswegen die Vorrichtung nur einen einzigen Elektromotor aufweist.

Der Fachmann wird also davon abgehalten, dieses Merkmal zu ändern. Das Vorhandensein der in Anlage 3 offenbarten Schienen führt grundsätzlich davon weg, einzeln steuerbare Räder einzusetzen.

Anspruch 3

Anlage 2 ist als der erfolgversprechendste Ausgangspunkt anzusehen, weil sie als einziges Dokument ausdrücklich eine Vorrichtung offenbart, die eine bestimmte, dem beanspruchten Bereich entsprechende Menge Durchfeuchtungsflüssigkeit pro Tier abgeben kann, und weil sie alle Merkmale des Anspruchs 1 offenbart. In den besten Antworten wurde erschöpfend erklärt, warum der Fachmann die Vorrichtung aus Anlage 2 durch Infrarotsensoren gemäß Anlage 4 modifizieren würde.

Die Vorrichtung aus Anlage 3 hat weniger Merkmale mit dem Gegenstand des Anspruchs 3 gemein. Außerdem führt die in Absatz [0006] erwähnte Verschmutzung davon weg, optische Geräte oder Wärmesensoren an der Vorrichtung anzubringen, sodass keine der verfügbaren Kontrollmittel damit kompatibel sind. Anlage 3, Absatz [0010] lehrt Folgendes: *"Die Kameras funktionieren nur innerhalb des Melkroboters verlässlich, weil die Kuh dort genau positioniert ist."* Die in Anlage 3 beschriebenen Kameras können *"außerhalb des Melkroboters"* also nicht verlässlich verifizieren, ob die Durchfeuchtungsflüssigkeit tatsächlich aufgebracht wurde.

Von Anlage 4 auszugehen, ist weniger plausibel, weil das dortige Behältnis lediglich ein Fassungsvermögen von einem Liter hat, was impliziert, dass die Menge Durchfeuchtungsflüssigkeit pro Behandlung nicht zwei Liter betragen kann, wie in Anspruch 3 beansprucht.

Anspruch 4

Möglich war ein Neuheitsangriff auf der Grundlage der Offenbarung von Anlage 5. Eine gute Antwort enthielt eine Argumentation, warum Anlage 5 jeden Schritt des beanspruchten Verfahrens in der beanspruchten Reihenfolge offenbart.

Wurde für den Angriff auf Anspruch 4 eine Kombination von Dokumenten herangezogen, auf die sich ein plausibler Angriff gegen den abhängigen Anspruch 5 wegen mangelnder

erfinderischer Tätigkeit stützen konnte, so wurden die Punkte im Rahmen des Anspruchs 5 vergeben.

Anspruch 5

Erste Alternative

Anlage 3 ist der nächstliegende Stand der Technik, weil darin die Reinigung von Zitzen außerhalb des Melkroboters ausdrücklich als eine Ausführungsform offenbart ist (s. Absatz [0007]) und weil sie Anspruch 5 funktionell näherkommt als die anderen Dokumente des Stands der Technik und somit weniger Modifikationen erfordert.

Obwohl auch in Anlage 2 eine Vorrichtung offenbart ist, die sich zur Reinigung der Zitzen außerhalb des Melkroboters eignet, führt Anlage 2 weg von der Verwendung warmen Wassers und dem Einsatz beheizter Düsen, weil in Absatz [0008] kaltes Wasser als vorteilhaft beschrieben wird.

Anlage 5 ist kein guter Ausgangspunkt für einen Einwand mangelnder erfinderischer Tätigkeit gegen Anspruch 5, weil die einzige verfügbare Flüssigkeit, die mit den Zitzen in Berührung kommt, der Fluss ist.

Anlage 4 offenbart kein Melkverfahren, weil aufgrund der Verwendung von Kilemol eine zusätzliche Reinigung notwendig ist. Zudem gibt es in Anlage 4 weder beheizte Düsen noch einen Grund, solche Düsen zu nutzen, und auch das Volumen liegt deutlich unter den beanspruchten zwei Litern.

Nachdem sich das beanspruchte Verfahren durch zwei Merkmale von Anlage 3 unterscheidet, die getrennte und unabhängige technische Wirkungen haben, war ein auf die Teilaufgaben gerichteter Angriff gegen die erfinderische Tätigkeit möglich (s. Richtlinien G-VII, 5.2 oder 6), und zwar basierend auf einer Kombination der Anlagen 3, 2 und 4.

Zweite Alternative

Erwartet wurde ein Einwand wegen der Erweiterung des Gegenstands über den Inhalt der

Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus. Zu einer vollständigen Begründung gehörten eine Betrachtung der in der ursprünglich eingereichten Anmeldung enthaltenen Informationen und eine Argumentation, warum diese nicht als ausreichende Grundlage für die betreffende Alternative erachtet wurden.

Anspruch 6

Das wirksame Datum von Anspruch 6 ermöglichte einen Einwand mangelnder Neuheit gegen diesen Anspruch auf der Grundlage von Anlage 6, die Stand der Technik im Sinne des Artikels 54 (2) EPÜ ist.

Lösungsvorschlag – Aufgabe C 2018

Einspruchsschrift (in Verbindung mit Formblatt 2300)

Wirksames Datum der Ansprüche und Stand der Technik (15 Punkte)

Wirksames Datum der Ansprüche

Der unabhängige Anspruch 1 und die abhängigen Ansprüche 2 bis 4 waren in der Prioritätsunterlage DE102013114110 und in der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung enthalten. Diesen Ansprüchen steht also der Prioritätstag 16. Dezember 2013 zu.

Der abhängige Anspruch 5 wurde während der Sachprüfung hinzugefügt und umfasste zwei Alternativen.

Die Alternative des Anspruchs 5 "*auf die Zitzen*" hat eine Grundlage in:

Absatz [0021] über den Aspekt des Aufbringens des Konditionierungsgemischs nach dem Schritt der Durchfeuchtung der Zitzen,

Absatz [0022] über die Konzentration des niederen Alkohols von 30 bis 45 Volumenprozent,

Absatz [0023] über die Verwendung beheizter Düsen für das Aufbringen der Durchfeuchtungsflüssigkeit.

Diese Absätze waren auch in der Prioritätsunterlage enthalten.

Der Alternative des Anspruchs 5 "*auf die Zitzen*" steht somit ebenfalls der Prioritätstag 16. Dezember 2013 zu.

Die Alternative des Anspruchs 5 "*sowohl auf die Zitzen als auch auf das Euter*" geht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus (s. unten).

Der Patentanmelder von Anlage 6 und der Patentinhaber von Anlage 1 sind identisch.

Nach Artikel 87 (1) EPÜ genießt ein Anmelder für ein und dieselbe Erfindung "*während einer Frist von zwölf Monaten nach dem Anmeldetag der ersten Anmeldung ein Prioritätsrecht*".

Der Anmeldetag von Anlage 6 ist der 15. Mai 2013, d. h. er liegt vor dem für Anlage 1 beanspruchten Prioritätstag 16. Dezember 2013.

Anlage 6 offenbart den in Anspruch 6 beanspruchten Gegenstand (s. unten).

Folglich war die Prioritätsunterlage DE102013114110 vom 16. Dezember 2013 nicht die erste vom Anmelder eingereichte Anmeldung für den Gegenstand des Anspruchs 6. Nach Artikel 87 (1) EPÜ steht Anspruch 6 daher nicht der Prioritätstag zu, sondern lediglich der Anmeldetag von Anlage 1, d. h. der 15. Dezember 2014.

Stand der Technik

Die Anlagen 2 bis 5 wurden alle vor dem Prioritätstag der Anlage 1, d. h. vor dem 16. Dezember 2013, veröffentlicht. Somit sind sie für alle Ansprüche Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ.

Anlage 6 wurde am 20. November 2014 veröffentlicht, also zwischen dem Prioritätstag und dem Anmeldetag von Anlage 1. Eingereicht wurde Anlage 6 aber schon vor dem Prioritätstag von Anlage 1, nämlich am 15. Mai 2013. Es handelt sich um eine PCT-Anmeldung, in der alle EPÜ-Vertragsstaaten bestimmt sind, für die aber die Anmeldegebühr nicht entrichtet wurde, weswegen sie nicht nach Artikel 153 (5) und Regel 165 EPÜ in die europäische Phase eingetreten ist und daher für die Ansprüche, denen der Prioritätstag zusteht, kein Stand der Technik nach Artikel 54 (3) EPÜ ist. Sie ist jedoch Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ für Ansprüche, denen der Prioritätstag nicht zusteht und deren wirksames Datum lediglich der Anmeldetag ist, d. h. für Anspruch 6.

Anspruch 1 (13 Punkte)

Anlage 2 offenbart eine Vorrichtung zum Aufbringen einer Flüssigkeit auf die Zitze (Anlage 2, Absatz [0008] oder [0007]) einer Kuh, also eines Milchtieres (Anlage 1, Absatz [0001]). Das Aufbringen einer Flüssigkeit fällt unter die Definition von "*Durchfeuchten*", wie sie in Anlage 1, Absatz [0005] gegeben wird. Folglich offenbart Anlage 2 eine Vorrichtung zum Durchfeuchten von Zitzen. In Anlage 2 ist auch offenbart,

dass die Vorrichtung zum Reinigen verwendet wird (s. Erfindungsbezeichnung, Absatz [0001] oder [0003]).

In Absatz [0010] ist ausdrücklich offenbart, dass "*die Verwendung eines tragbaren Reinigers außerhalb des Melkroboters*" möglich, wenn auch "*weniger bevorzugt*" ist.

Laut Anlage 1 können die Durchfeuchtungsmittel die Form von Flüssigkeitsapplikatoren haben (s. Absatz [0007]). Aus Anlage 3 ist bekannt, dass Düsen als Flüssigkeitsapplikatoren verwendet werden (s. Absatz [0005]). Anlage 2 offenbart Düsen in der Reinigungsvorrichtung (s. Absatz [0004], [0006] oder [0008]), folglich sind dort Durchfeuchtungsmittel offenbart, die eine Durchfeuchtungsflüssigkeit aufbringen (s. Absatz [0008]).

In Anlage 2 ist das Vorhandensein von mindestens einer rotierenden Haarwalze offenbart (s. Absatz [0004], [0006] oder [0007]), und Haarwalzen sind laut Anlage 5 eine Form von Bürsten (s. Seite 1, Zeile 15), sodass Anlage 2 auch das Merkmal "*mindestens eine rotierende Bürste*" offenbart. Diese Haarwalzen sind so angeordnet, dass sie gleichzeitig rotieren und während des Aufbringens der Durchfeuchtungsflüssigkeit die Zitzen berühren (s. Absatz [0007]).

Für Anspruch 1 sind somit die Erfordernisse des Artikels 54 (2) EPÜ nicht erfüllt.

Anspruch 2 (20 Punkte)

Anlage 4 ist der nächstliegende Stand der Technik, weil sie als einzige eine autonome Durchfeuchtungs- und Reinigungsvorrichtung offenbart, die auf Weiden verteilte Tiere erreichen kann.

Anlage 4 offenbart eine Vorrichtung zum Durchfeuchten von Zitzen, denn es wird eine Flüssigkeit auf die Zitzen aufgebracht (s. Absatz [0004] oder [0007]) und dies entspricht der Definition aus Anlage 1, Absatz [0005]. Die Vorrichtung aus Anlage 4 ist auch eine Vorrichtung zum Reinigen der Zitzen, weil die Flüssigkeit dazu bestimmt ist, "*die Haut der Zitzen von Bakterien zu reinigen*" (s. Absatz [0007] oder [0008]), und weil sie überdies einen Ultraschallreiniger umfasst, "*um die Oberfläche der Zitzen zu reinigen*"

(s. Absatz [0011]). In Absatz [0004] von Anlage 4 ist offenbart, dass die Vorrichtung beide Funktionen außerhalb eines Melkroboters ausführen kann.

Anlage 4 offenbart eine Düse (s. Absatz [0007], [0009] oder Anspruch 1), und eine Düse ist laut Anlage 3, Absatz [0005] ein Flüssigkeitsapplikator. Flüssigkeitsapplikatoren sind laut Anlage 1, Absatz [0007] eine Form von Durchfeuchtungsmitteln. Somit offenbart Anlage 4 Durchfeuchtungsmittel zum Aufbringen einer Durchfeuchtungsflüssigkeit, d. h. der Lösung, die die Zitzen durchfeuchtet.

Außerdem ist in Anlage 4 ein Behälter (s. Absatz [0014]) zur Aufnahme der Durchfeuchtungsflüssigkeit offenbart.

Anlage 4 offenbart ferner Räder (s. Absatz [0004] oder Abbildung) sowie eine Navigationsantenne und Antennen an den Kühen (s. Absatz [0005]). Bei den Antennen handelt es sich um elektronische Mittel zur Standortanzeige im Sinne von Anlage 1, Absatz [0015] oder [0016], denn sie liefern Informationen über die Positionen sowohl der Kühe als auch der Reinigungs- und Durchfeuchtungsvorrichtung.

Anlage 4, Absatz [0004] oder [0005] offenbart zudem die Bereitstellung eines eigenen Elektromotors für jedes Rad sowie einer Steuereinheit, die als Reaktion auf die Informationen über die Positionen die einzelnen Elektromotoren betätigt (s. Absatz [0005]).

Der Gegenstand von Anspruch 2 unterscheidet sich von Anlage 4 dadurch, dass mindestens eine rotierende Bürste so angeordnet ist, dass sie während des Aufbringens dieser Durchfeuchtungsflüssigkeit gleichzeitig rotiert und die Zitzen berührt. Die technische Wirkung dieses Unterschieds besteht darin, dass die Flüssigkeit durch die Bürste gleichmäßig über die Zitze verteilt wird (s. Anlage 1, Absatz [0009]). Die objektive technische Aufgabe kann darin gesehen werden, wie sich eine gleichmäßige Befeuchtung der Zitze gewährleisten lässt.

Anlage 4 veranlasst den Fachmann durch die Erwähnung der mit einer Verstopfung der Düsen verbundenen Gefahren (s. Absatz [0009]), nach einer Lösung für die objektive technische Aufgabe zu suchen.

Der Fachmann würde Anlage 2 zurate ziehen, weil auch diese das Aufbringen von Flüssigkeit auf die Zitzen anhand von Düsen betrifft (s. Absatz [0008]). Anlage 2 befasst sich mit derselben Aufgabe (s. Absatz [0007], letzter Satz); dort wird vorgeschlagen, zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Befeuchtung Haarwalzen aus Polyethylen (s. Absatz [0007]) zu verwenden, damit die Flüssigkeit ihre Funktion auf der gesamten Zitze entfalten kann. Da es sich laut Anlage 5, Seite 1, Zeile 15 bei Haarwalzen um Bürsten handelt, offenbart Anlage 2 also dieselbe Lösung, wie sie in den Unterscheidungsmerkmalen des Anspruchs 2 zur Lösung derselben technischen Aufgabe beansprucht wird.

Nichts würde den Fachmann daran hindern, die Bürste aus Anlage 2 an der Vorrichtung aus Anlage 4 anzubringen, um die objektive technische Aufgabe zu lösen. Laut Anlage 4, Absatz [0016] haben die Batterien der mobilen Behandlungsvorrichtung eine hohe Kapazität, und der integrierte Computer könnte noch weitere Elemente auf der Vorrichtung steuern.

Somit ist der Gegenstand von Anspruch 2 nicht erfinderisch gegenüber Anlage 4 in Kombination mit Anlage 2 und genügt nicht den Erfordernissen des Artikels 56 EPÜ.

Anspruch 3 (15 Punkte)

Anlage 2 ist der nächstliegende Stand der Technik, weil sie als einziges Dokument des Stands der Technik eine Vorrichtung offenbart, die eine bestimmte, dem beanspruchten Bereich entsprechende Menge Durchfeuchtungsflüssigkeit pro Tier abgeben kann (s. Absatz [0009]), und weil sie alle Merkmale des Anspruchs 1 offenbart.

Der Gegenstand von Anspruch 3 unterscheidet sich von Anlage 2 durch das Vorhandensein von Kontrollmitteln, die außerhalb des Melkroboters verifizieren, ob die Durchfeuchtungsflüssigkeit tatsächlich auf die Zitzen aufgebracht wurde. Die technische Wirkung dieses Unterschieds besteht darin, dass das Vorhandensein von Durchfeuchtungsflüssigkeit auf der Zitze erkannt wird (s. Anlage 1, Absatz [0011]). Die damit verbundene objektive technische Aufgabe kann also darin gesehen werden, wie sich das Aufbringen einer Durchfeuchtungsflüssigkeit verifizieren lässt.

Absatz [0011] von Anlage 2 offenbart, dass das korrekte Aufbringen der Durchfeuchtungsflüssigkeit auf die Zitzen verifiziert werden muss, und enthält eine Bemerkung über die Schwierigkeit einer solchen visuellen Verifizierung. Dies würde den Fachmann dazu veranlassen, die Lehre von Anlage 2 abzuwandeln.

Der Fachmann hätte einen Beweggrund, Anlage 4 zurate ziehen, weil auch diese sich mit dem Aufbringen einer Flüssigkeit auf die Zitzen anhand von Düsen befasst. Anlage 4 behandelt darüber hinaus die Aufgabe, die korrekte Aufbringung einer Flüssigkeit zu überprüfen (s. Absatz [0012]), und offenbart einen Infrarotsensor als Lösung (s. ebenfalls Absatz [0012]).

Der Infrarotsensor aus Anlage 4 würde in der Vorrichtung aus Anlage 2 funktionieren, weil in Anlage 2 kaltes Wasser verwendet wird, das die Temperatur um bis zu 7 °C sinken lässt (s. Anlage 2, Absatz [0008]). Dies liegt innerhalb des Bereichs, den der Infrarotsensor aus Anlage 4 erkennen kann (s. Anlage 4, Absatz [0012] und [0015]: *"eine Temperatursenkung um 6 Grad oder mehr"*).

Die Vorrichtung aus Anlage 2 eignet sich für die Verwendung außerhalb eines Melkroboters (s. Anlage 2, Absatz [0010]), und der in Anlage 4 offenbarte Infrarotsensor ist für die Verwendung auf der Weide gedacht (s. Anlage 4, Absatz [0004], [0012]). Die Vorrichtung, die sich bei einer Kombination von Anlage 2 und Anlage 4 ergäbe, wäre also dazu geeignet, außerhalb des Melkroboters zu verifizieren, ob die Durchfeuchtungsflüssigkeit tatsächlich aufgebracht wurde.

Somit ist der Gegenstand von Anspruch 3 nicht erfinderisch gegenüber Anlage 2 in Kombination mit Anlage 4 und genügt nicht den Erfordernissen des Artikels 56 EPÜ.

Anspruch 4 (10 Punkte)

Anlage 5 offenbart ein Verfahren zum Melken eines Milchtieres (s. z. B. Seite 1, Zeile 10, 12 oder 14 sowie den Titel), das die folgenden Schritte umfasst:

– Durchfeuchten der Zitzen des Tieres außerhalb eines Melkroboters: die Tiere müssen, bevor sie den Melkroboter betreten, einen Fluss durchqueren (Seite 2, Zeile 18 oder

Abbildung 2). Dabei werden die Zitzen durchfeuchtet, weil das Wasser fast bis zur Bauchmitte des Tieres reicht (Seite 2, Zeile 19 oder 22). Somit sind die Voraussetzungen für ein "*Durchfeuchten*", wie es in Anlage 1, Absatz [0005] definiert ist, erfüllt. Eine weitere Bestätigung dafür, dass die Zitzen durchfeuchtet werden, findet sich auf Seite 2, Zeilen 21 und 22 der Anlage 5, wo es heißt, dass die Zitzen der Kuh im Melkroboter nass sind, nachdem die Kuh auf dem Weg dorthin den Fluss durchquert hat.

– wobei mindestens zwei Liter Durchfeuchtungsflüssigkeit pro Tier verwendet werden: der Fluss liefert eindeutig mehr als zwei Liter, denn er ist fließend (Seite 2, Zeile 18) und so tief, dass er bis zur Bauchmitte des Tieres reicht (Seite 2, Zeile 19).

– Markieren des Tieres außerhalb des Melkroboters: auf den Rücken der Kuh wird Farbe aufgebracht (Seite 1, Zeilen 20 und 21). Dies entspricht der Definition des Markierens in Anlage 1, Absatz [0018], denn dem Tier wird nach dem Durchfeuchten, d. h. nach dem Durchqueren des Flusses (s. Seite 1, Zeilen 18 und 19) eine Information zugeordnet. Da auf dem Weg vom Salzblock zum Melkroboter der Fluss durchquert werden muss (s. Abbildung 2), werden die Zitzen der Tiere, die zum Melkroboter getrieben werden, zwangsläufig durchfeuchtet (Seite 2, Zeile 19). Somit impliziert das Markieren von Tieren (anhand einer Farbrolle 3; s. Seite 1, Zeilen 20 und 21), die zum Melkroboter getrieben wurden, dass "*ihnen durch geeignete Mittel Informationen zugeordnet werden, aus denen hervorgeht, dass eine Durchfeuchtung stattgefunden hat*".

– Einlassen des Tieres in den Melkroboter: siehe Seite 1, Zeile 21 sowie Abbildungen 1 und 2, wo offenbart wird, dass die Tiere den Melkroboter betreten, nachdem sie durch die Farbrolle markiert wurden.

– Melken des Tieres: der u. a. auf Seite 1, Zeile 10, 12 oder 14 offenbarte Melkroboter dient eindeutig zum Melken.

Anlage 5 offenbart also die Schritte aus Anspruch 4 in der beanspruchten Reihenfolge.

Für Anspruch 4 sind somit die Erfordernisse des Artikels 54 (2) EPÜ nicht erfüllt.

Anspruch 5 (22 Punkte)

Erste Alternative

In der ersten Alternative von Anspruch 5 wird das Aufbringen des Konditionierungsgemischs auf die Zitzen beansprucht.

Anlage 3 ist der nächstliegende Stand der Technik, weil darin die Reinigung von Zitzen außerhalb des Melkroboters im Hinblick auf das Melken ausdrücklich als eine Ausführungsform offenbart ist.

Anlage 3 offenbart ein Verfahren zum Melken eines Milchtieres (s. Absatz [0005], [0007] oder [0010]), das die folgenden Schritte umfasst:

- Durchfeuchten der Zitzen des Tieres: Absatz [0005] offenbart, dass die Düsen Flüssigkeit gegen die Zitzen spritzen, was der Definition des "*Durchfeuchtens*" in Anlage 1, Absatz [0005] entspricht.
- außerhalb des Melkroboters: Absatz [0007] offenbart, dass die Flüssigkeit auch an einer Position zwischen den Melkrobotern gegen die Zitzen gespritzt werden kann, also außerhalb der Melkroboter.
- Markieren des Tieres außerhalb des Melkroboters: Absatz [0011] offenbart die Bereitstellung eines elektronischen Untermoduls 10, das Informationen über den sauberen Zustand der Zitzen in den Ohrmarken der Kühe speichert und ihnen somit Informationen zuordnet, wie es in Anlage 1, Absatz [0018] beschrieben ist. Absatz [0012] offenbart, dass das zur Markierung verwendete elektronische Untermodul aktiviert werden kann, sobald die Düsen den Flüssigkeitsausstoß beenden, und Absatz [0007], dass die Durchfeuchtung außerhalb des Melkroboters stattfinden kann. In einem solchen Fall erfolgt also auch das Markieren außerhalb des Melkroboters.
- Einlassen des Tieres in den Melkroboter: wird die in Anlage 3 beschriebene Vorrichtung, wie in Absatz [0007] angedeutet, außerhalb des Melkroboters verwendet, so kann das Tier den Melkroboter erst danach betreten (s. Absatz [0007] letzter Satz und/oder die Pfeile in

Abbildung 1).

– Melken des Tieres: der Zweck eines Melkroboters ist das Melken eines Milchtieres (s. Anlage 3, Absatz [0001]).

– Verwendung beheizter Düsen 7 für das Aufbringen der Durchfeuchtungsflüssigkeit (s. Absatz [0005] oder [0008]).

Der Gegenstand von Anspruch 5, erste Alternative unterscheidet sich von Anlage 3 dadurch, dass

a) mindestens zwei Liter Durchfeuchtungsflüssigkeit pro Tier verwendet werden.

Die technische Wirkung dieses ersten Unterschieds besteht darin, den Schmutz aufzuweichen, wie in Anlage 1, Absatz [0007] dargelegt. Die durch dieses erste Unterscheidungsmerkmal gelöste objektive technische Aufgabe kann also darin gesehen werden, wie sich das Entfernen von Schmutz vereinfachen lässt.

b) nach dem Durchfeuchten ein Konditionierungsgemisch auf die Zitzen aufgebracht wird, das 30 - 45 Volumenprozent eines niederen Alkohols enthält.

Die technische Wirkung dieses zweiten Unterschieds besteht darin, dass die Zitzen gekühlt werden, wie in Anlage 1, Absatz [0021] dargelegt. Die durch dieses zweite Unterscheidungsmerkmal gelöste objektive technische Aufgabe kann also darin gesehen werden, wie sich die Tiere zum Melken führen lassen.

Zwischen der technischen Wirkung des ersten Unterscheidungsmerkmals und der des zweiten Unterscheidungsmerkmals besteht kein Zusammenhang. Die beiden Unterscheidungsmerkmale erzielen also nicht in Kombination miteinander eine technische Wirkung, sondern lösen vielmehr unabhängig voneinander verschiedene Teilaufgaben. Demzufolge kann die erfinderische Tätigkeit zur Lösung der zwei verschiedenen Teilaufgaben separat beurteilt werden (Richtlinien G-VII, 5.2 oder 6).

Was das Unterscheidungsmerkmal a betrifft, so ist in Anlage 3 zwar ein großes Behältnis mit einem Fassungsvermögen von etwa 50 Litern offenbart (s. Absatz [0008]), in dem sich die Durchfeuchtungsflüssigkeit befindet, aber nicht, wieviel Liter pro Kuh verwendet werden, um den Schmutz von den Zitzen zu entfernen.

Der Fachmann, der eine Lösung für die technische Aufgabe sucht, das Entfernen des Schmutzes zu vereinfachen, würde Anlage 2 zurate ziehen, weil diese ebenfalls das technische Gebiet der Zitzenreinigung betrifft (s. Erfindungsbezeichnung oder Absatz [0001]).

Anlage 2 befasst sich in Absatz [0009] mit derselben Aufgabe und offenbart, dass zum Aufweichen des Schmutzes mindestens drei Liter Wasser pro Kuh erforderlich sind (s. Absatz [0009], zweiter Satz).

Da das Behältnis aus Anlage 3 etwa 50 Liter Durchfeuchtungsflüssigkeit aufnehmen kann (s. Absatz [0008]), würde der Fachmann die in Anlage 2 offenbarte Menge als mit der Vorrichtung aus Anlage 3 vereinbar ansehen und diese Menge folglich so anpassen, dass das Entfernen des Schmutzes gewährleistet ist.

Was das Unterscheidungsmerkmal b betrifft, so würde Anlage 3 den Fachmann veranlassen sicherzustellen, dass sich die Kuh sofort nach dem Reinigen in den Melkroboter begibt (s. Absatz [0007], letzter Satz).

Der Fachmann, der eine Lösung für die technische Aufgabe sucht, die Tiere zum Melken zu treiben, würde Anlage 4 zurate ziehen, weil diese sich mit dem Problem befasst, Tiere zu einem bestimmten Punkt des landwirtschaftlichen Betriebs zu treiben (s. Absatz [0013] oder [0014]).

Zur Lösung dieser Aufgabe offenbart Anlage 4 die Verwendung einer wässrigen Lösung von 20 - 40 Volumenprozent Ethanol (s. Absatz [0014]). Da Ethanol – wie in Anlage 5, Seite 1, Zeile 24 offenbart – ein niedriger Alkohol ist, offenbart Anlage 4 also eine wässrige Lösung eines niederen Alkohols mit einer Konzentration von 20 - 40 Volumenprozent, wobei der Endpunkt dieses Bereichs (40 %) in den in Anspruch 5 beanspruchten Bereich (30 - 45 %) fällt.

Anlage 4, Absatz [0014] offenbart, dass ein kleines Behältnis, viel kleiner als ein 1-Liter-Behältnis, zur Aufnahme der wässrigen Lösung benötigt wird. Dies würde den Fachmann definitiv veranlassen, das aus Anlage 4 bekannte separate Behältnis auf der Vorrichtung aus Anlage 3 anzubringen, weil es deren Größe oder Gewicht nicht maßgeblich erhöhen würde. Zudem ist das separate Behältnis als unabhängig verwendbar offenbart (s. Anlage 4, Absatz [0015]), was den Fachmann veranlassen würde, das separate Behältnis der Vorrichtung aus Anlage 4 in die Vorrichtung aus Anlage 3 zu integrieren, um die Kühe nach der Durchfeuchtung zum Melken zu treiben.

Laut der Offenbarung in Anlage 4, Absatz [0015] könnte dasselbe Training genutzt werden, um die Kühe zu einem anderen Ort des landwirtschaftlichen Betriebs zu treiben. Der Fachmann würde daher erkennen, dass dieselbe Lösung auch auf Tiere anwendbar ist, die zum Melken getrieben werden sollen.

Somit ergibt sich der Gegenstand von Anspruch 5, erste Alternative in naheliegender Weise aus der Kombination von Anlage 3 mit Anlage 2 und 4 und genügt nicht den Erfordernissen des Artikels 56 EPÜ.

Zweite Alternative

Anspruch 5 wurde während der Sachprüfung hinzugefügt.

In der zweiten Alternative von Anspruch 5 wird das Aufbringen des Konditionierungsgemischs "*sowohl auf die Zitzen als auch auf das Euter*" beansprucht.

Anlage 1, Absatz [0021] offenbart aber lediglich das Aufbringen des Konditionierungsgemischs auf die Zitzen, "*wenn das Verfahren zur Durchfeuchtung der Zitzen 1 verwendet wird*". Anlage 1, Absätze [0022] und [0023] sind die einzigen Passagen, die näher auf die Verwendung eines Durchfeuchtungsgemischs eingehen, und sie nehmen ausschließlich auf die Zitzen Bezug, nicht "*sowohl auf die Zitzen als auch auf das Euter*". Auch wenn in Anlage 1, Absatz [0008] offenbart ist, dass die Zitzen und das Euter gebürstet werden können, so betrifft diese Offenbarung nur den Aspekt der Reinigung und kann keine Grundlage für eine Ausführungsform bilden, die die

Konditionierung betrifft.

Somit findet sich in der ursprünglich eingereichten Fassung der Anmeldung keine Grundlage für ein Verfahren, das den Schritt des Aufbringens des Konditionierungsgemischs "*sowohl auf die Zitzen als auch auf das Euter*" umfasst.

Die zweite Alternative von Anspruch 5 verstößt also gegen Artikel 123 (2) EPÜ.

Daher wird gegen den Anspruch ein Einwand nach Artikel 100 c) EPÜ erhoben.

Anspruch 6 (5 Punkte)

Anlage 6 offenbart eine Flüssigkeit, die Wasser (s. Absatz [0003] oder Anspruch 1), Seife (s. Absatz [0003] oder Anspruch 1), Ethanol (s. Absatz [0003] oder Anspruch 1) und einen Farbstoff (s. Absatz [0003] oder [0006]) umfasst.

Laut Anlage 6, Absatz [0006] liegt die bevorzugte Konzentration des Farbstoffs bei 0,4 Volumenprozent, was sich mit dem Endpunkt des offenbarten Bereichs deckt. Derselbe Endpunkt des Bereichs ist in Anspruch 1 von Anlage 6 offenbart.

Somit ist der Gegenstand von Anspruch 6 nicht neu gegenüber Anlage 6 (Artikel 54 (2) EPÜ; s. oben "*Wirksames Datum der Ansprüche und Stand der Technik*").

Examination Committee II: Paper C - Marking Details - Candidate No

Category		Max.	Marks	
			Marker 1	Marker 2
General	General	15		
Claim 1	Claim 1	13		
Claim 2	Claim 2	20		
Claim 3	Claim 3	15		
Claim 4	Claim 4	10		
Claim 5	Claim 5	22		
Claim 6	Claim 6	5		
Total				